

LEHRBUCH

▶ **nwb** E-BOOK

Bacher

Bilanzierung, Investition und Finanzierung

Gesamtdarstellung mit praxisnahen Übungsfällen

- ▶ Jahresabschluss
- ▶ Investitionsplanung
- ▶ Finanzierung und Finanzanalyse

10. Auflage

▶ **nwb** STUDIUM

Bacher

Bilanzierung, Investition
und Finanzierung

NWB Studium Betriebswirtschaft

Bilanzierung, Investition und Finanzierung

Gesamtdarstellung mit
praxisnahen Übungsfällen

- ▶ Jahresabschluss
- ▶ Investitionsplanung
- ▶ Finanzierung und Finanzanalyse

Von
Prof. Dr. Urban Bacher

10., überarbeitete Auflage

Kein Produkt ist so gut, dass es nicht noch verbessert werden könnte. Ihre Meinung ist uns wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was können wir in Ihren Augen noch verbessern? Bitte verwenden Sie für Ihr Feedback einfach unser Online-Formular auf:

www.nwb.de/go/feedback_bwl

Als kleines Dankeschön verlosen wir unter allen Teilnehmern einmal pro Quartal ein Buchgeschenk.

ISBN 978-3-482-67391-7

eISBN 978-3-482-01061-3

10., überarbeitete Auflage 2019

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2019

www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Hamm

Druck: Stückle Druck und Verlag, Ettenheim

VORWORT

Bilanzierungsfragen und das Management der Finanzen sind Kernbereiche der Betriebswirtschaftslehre. Mehr noch: Die Technik des Rechnungswesens und die geldmäßige Einbettung von Lebenssachverhalten geben der Bilanzierung und der Finanzierung ein besonderes Gepräge – eine Art Sprache und formale Logik des Kaufmanns. Diese abstrakte Methodik und Zusammenhänge zu beherrschen ist nicht leicht, aber Grundvoraussetzung für jeden Betriebswirt. In „Wilhelm Meisters Lehrjahre“ bezeichnet Goethe die Bilanzierung als „eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes“. Auch wenn diese Erkenntnis eher ironisch gemeint war, so trifft sie den Kern: Ökonomisches Denken – Kostenbewusstsein und Leistungsorientierung – muss mit dem formalen finanzwirtschaftlichen System einhergehen.

Dieses Buch soll dazu dienen, das notwendige Grundlagenwissen einprägsam zu vermitteln. Es setzt auf eine systematische Stoffvermittlung. Der Textteil ist bewusst kurz gehalten und wird um grafische Elemente, wie Übersichten und Tabellen, ergänzt. Die Hinführung zu weiteren Lehrbüchern, Standardwerken und Kommentaren wird durch vielfältige Literaturhinweise und Quellennachweise gefördert.

Das Werk entspricht inhaltlich den einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen. Es hat sich tausendfach als Vorlesungsbegleiter an der Hochschule Pforzheim (Pforzheim University) bewährt. Der Benutzer gewinnt rasch den notwendigen Überblick und erlernt das Handwerk der Falllösung. Damit ist schnell die praktische Umsetzbarkeit des komplexen Stoffgebiets gewährleistet. Der Text ist an beide Geschlechter gerichtet, auch wenn aus Gründen der Verständlichkeit und der Vereinfachung oft nur die männliche Form verwendet wird.

Besonderer Dank gilt meinen Kollegen Prof. Dr. Matthias Kropp, Prof. Dr. Robert Nothhelfer, Prof. Dr. Korbinian Eichner und Prof. Dr. Marcus Scholz für ihren Rat.

Diese 10. Auflage ist eine Jubiläumsauflage und erscheint jetzt im NWB Verlag unter dem neuen Titel „Bilanzierung, Investition und Finanzierung“. Danke dem DG Verlag für die langjährige Begleitung, danke dem NWB Verlag – namentlich Herrn Kersting – für das Vertrauen. Meiner Lektorin Katja Krips danke ich für ihre unermüdliche Arbeit und die hervorragende Zusammenarbeit. In der vorliegenden 10. Auflage wurden alle Kapitel grundlegend überarbeitet und verbessert. Meinen Töchtern Julia und Andrea besten Dank für das Korrekturlesen. Für Anregungen und Verbesserungen bin ich jederzeit offen.

Unter urban.bacher@hochschule-pforzheim.de bin ich stets erreichbar. Weitere Informationen über meine Arbeit erhalten Sie über meine Homepage (www.hochschule-pforzheim.de).

Ich wünsche allen Benutzern viel Erfolg und Freude bei der Bewältigung rechtlicher und wirtschaftlicher Lebenssachverhalte.

Pforzheim/Wackersdorf, im April 2019

Prof. Dr. Urban Bacher

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XV
Teil A: Bilanzierung	1
<hr/>	
1. Grundlagen	1
1.1 Ziele des Rechnungswesens	1
1.2 Bilanzbegriff	4
1.3 Bilanzarten und deren Adressaten	5
1.4 Inventur	6
1.5 Rechtliche Grundlagen	8
2. Formelles Bilanzrecht	11
2.1 Größenklassifizierung	11
2.2 Fristen und Stadien des Jahresabschlusses	12
2.3 Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts	14
2.3.1 Prüfung des Abschlussprüfers	14
2.3.2 Prüfung des Aufsichtsrats	16
2.4 Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung	17
2.5 Offenlegung	17
2.6 Weitere Organakte (Annex)	17
3. Der handelsrechtliche Jahresabschluss	19
3.1 Aufbau und Gliederung des Jahresabschlusses	19
3.1.1 Bilanzansatz (Aktivierung/Passivierung)	19
3.1.2 Aufbau einer Bilanz	25
3.2 Grundsätze und Maßstäbe der Bilanzierung und Bewertung	30
3.2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung	30
3.2.2 Grundsätze der Bewertung	35
3.3 Bilanzierung und Bewertung im Einzelnen	41
3.3.1 Bilanzierung des Vermögens	41
3.3.2 Bilanzierung des Eigenkapitals	64
3.3.3 Bilanzierung des Fremdkapitals	72
3.3.4 Rechnungsabgrenzungsposten	82
3.3.5 Latente Steuern	83
3.4 Aufbau und Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung	89

3.5	Inhalt von Anhang und Lagebericht	94
3.6	Annex: Muster eines Jahresabschlusses mit beispielhaftem Lagebericht	99
3.7	Kapitalflussrechnung/Bewegungsbilanz	103
4.	Grundzüge der Steuerbilanz	105
4.1	Die Steuerbilanz als unselbstständige Bilanz	105
4.2	Maßgeblichkeitsprinzipien	106
4.3	Bilanzierungsunterschiede im Handels- und Steuerrecht	107
4.4	Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002	109
4.4.1	Teilwertabschreibung und Wertaufholung	109
4.4.2	Einschränkungen bei den Rückstellungen	113
5.	Grundzüge des Konzernabschlusses	115
5.1	Begriff und Aufgaben des Konzernabschlusses	115
5.2	Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses	117
5.3	Konsolidierungskreis	118
5.4	Inhalt und Form des HGB-Konzernabschlusses	118
5.5	Vollkonsolidierung	118
5.5.1	Kapitalkonsolidierung	121
5.5.2	Schuldenkonsolidierung	123
5.5.3	Zwischenergebniseliminierung	124
5.5.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	126
5.6	Quotenkonsolidierung und Equity-Methode	127
5.7	Annex: Betriebsaufspaltung	127
6.	Grundzüge der internationalen Rechnungslegung	131
6.1	Kulturunterschiede in der Rechnungslegung	131
6.1.1	Prinzipienorientierung des HGB	131
6.1.2	Kapitalmarktorientierung bedingt internationale Rechnungslegungsvorschriften	132
6.2	Zielsetzung und Aufbau der US-GAAP	134
6.3	Zielsetzung und Aufbau der IAS/IFRS	135
6.4	Rechnungslegung im internationalen Vergleich	137
7.	Einführung in die Politik und Analyse des Jahresabschlusses	145
7.1	Jahresabschlusspolitik	145
7.1.1	Ziele der Jahresabschlusspolitik	145
7.1.2	Instrumente der Jahresabschlusspolitik	147
7.2	Die Jahresabschlussanalyse	149
7.2.1	Überblick über die klassischen Kennzahlen	149
7.2.2	Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse	150
7.2.3	Grenzen von Kennzahlen	156
7.2.4	Cashflow und Kapitaldienstfähigkeit	156
7.2.5	Leverageeffekt	158

	Seite
7.2.6 Kennzahlensysteme (ROI-Analyse)	159
7.2.7 Durchführung der Jahresabschlussanalyse – Fallstudien	161
Teil B: Investition und Finanzierung	167
8. Betrieblicher Finanzprozess	167
8.1 Interdependenzen von Finanz- und Güterwirtschaft	167
8.2 Zusammenhang zwischen Kapital, Finanzierung und Investition	170
8.3 Finanzplanung	173
8.3.1 Finanzwirtschaftliches Gleichgewicht als Führungsaufgabe	173
8.3.2 Ziele und Aufgaben der Finanzplanung	175
8.3.3 Kapitalbedarfsplanung	177
8.3.4 Liquiditätsplanung	185
8.3.5 Mobilitätsstatus	188
8.4 Zusammenhang von GuV, Finanzrechnung, Bilanz und Bewegungsbilanz	189
9. Investitionsplanung	191
9.1 Investitionsbegriff	191
9.2 Investitionsentscheidungsprozess	193
9.3 Investitionsrechnungen	195
9.3.1 Überblick über die Verfahren der Investitionsrechnung	195
9.3.2 Statische Verfahren	197
9.3.3 Dynamische Verfahren	202
10. Verfahren der Unternehmensbewertung	213
10.1 Investitionsrechnung und Unternehmensbewertung	213
10.2 Anlässe und Funktionen der Unternehmensbewertung	214
10.3 Überblick über traditionelle Verfahren	214
10.4 Moderne Verfahren	215
11. Finanzierung	217
11.1 Finanzierungsbegriff und Systematik der Finanzierungsformen	217
11.2 Außenfinanzierung	220
11.2.1 Beurteilung und Vergleich von Beteiligungs- und Kreditfinanzierung	220
11.2.2 Die Beteiligungsfinanzierung von Unternehmen ohne Börsenzugang	222
11.2.3 Die Beteiligungsfinanzierung emissionsfähiger Unternehmen	225
11.2.4 Kreditfinanzierung	233
11.2.5 Anleihen und Schuldscheindarlehen	274
11.2.6 Stille Beteiligungen, Genussrechte und Mezzanine	275
11.2.7 Sonderformen der Finanzierung	277

11.3	Innenfinanzierung	282
11.3.1	Überblick	282
11.3.2	Selbstfinanzierung	285
11.3.3	Finanzierung aus dem Ausschüttungsvermögen	287
11.3.4	Finanzierung aus Rückstellungen	287
11.3.5	Finanzierung aus Abschreibungen	292
11.3.6	Finanzierung aus sonstigen Kapitalfreisetzungen	297
12.	Finanzanalyse	299
12.1	Begriff und Aufgaben	299
12.2	Durchführung der Finanzanalyse	300
12.2.1	Substanzanalyse	300
12.2.2	Kennzahlenanalyse	300
12.2.3	Zahlungsstromanalyse	300
12.2.4	Ausgewählte Finanzierungsregeln	306
13.	Grundlagen des Zahlungsverkehrs	309
	Anhang 1: Lösungen der Aufgaben und Fallstudien	311
	Anhang 2: Multiple-Choice-Test mit Lösungen	379
	Literaturverzeichnis	429
	Stichwortverzeichnis	431

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABB. 1:	System der Buchführung nach <i>Meyer</i>	3
ABB. 2:	Jahresabschluss der Kaufleute und der Kapitalgesellschaften	4
ABB. 3:	Unterschiedliche Merkmale einer Bilanz und einer GuV	5
ABB. 4:	Inventurarten	7
ABB. 5:	Vorschriften der Rechnungslegung im HGB	8
ABB. 6:	Stadien des Jahresabschlusses einer AG grafisch dargestellt	13
ABB. 7:	Gegenstand und Umfang der Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB	14
ABB. 8:	Bedeutung eines Entlastungsbeschlusses	18
ABB. 9:	Ablauf des bilanzpolitischen Entscheidungsprozesses in Anlehnung an <i>Hilke</i>	20
ABB. 10:	Materielle Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	31
ABB. 11:	Das Vorsichtsprinzip als prägendes Prinzip	33
ABB. 12:	Stichtagsprinzip und Wertaufhellung	36
ABB. 13:	Bewertungsprinzipien im Überblick	41
ABB. 14:	Aktivierungsschema bei selbst geschaffenem immateriellem VG im Anlagevermögen	44
ABB. 15:	Überblick über die steuerlichen Abschreibungen	56
ABB. 16:	Die Rücklagen als Teil des Eigenkapitals	69
ABB. 17:	Rückstellungen nach dem HGB	79
ABB. 18:	Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung	81
ABB. 19:	Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren	93
ABB. 20:	Risikokreislauf	98
ABB. 21:	Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses	117
ABB. 22:	Konsolidierung: Von den Einzelabschlüssen zum Konzernabschluss	119
ABB. 23:	Verfahren zur Erstellung des Konzernabschlusses	121
ABB. 24:	Normenhierarchie im IASC bzw. Grundprinzipien der IAS/IFRS nach <i>Schierenbeck</i>	136
ABB. 25:	Gliederung der Bilanz deutscher Kapitalgesellschaften nach § 266 HGB	140
ABB. 26:	Gliederung der GuV deutscher Kapitalgesellschaften nach § 275 HGB	142
ABB. 27:	Gewinngestaltung samt Auswirkung auf die stillen Reserven	146
ABB. 28:	Instrumente der Jahresabschlusspolitik	147
ABB. 29:	Die klassischen Kennzahlen	149
ABB. 30:	Wirtschaftliche Verhältnisse und ihre Dimensionen	150
ABB. 31:	Zusammenhang einzelner Faktoren ausgehend von der Gesamtkapitalrentabilität	160
ABB. 32:	Aufspaltung der Erfolgskomponenten im DuPont-Kennzahlen-System („ROI“-Analyse)	161

ABB. 33:	Zahlungen im Güter- und Geldbereich	167
ABB. 34:	Finanzierungs- und Investitionskreislauf nach <i>Luger/Geisbüsch/Neumann</i>	168
ABB. 35:	Kreislauf der finanziellen Ströme in einem Industriebetrieb nach <i>Schierenbeck</i>	169
ABB. 36:	Investition und Finanzierung in der Bilanz	170
ABB. 37:	Umschuldung (Passivtausch)	171
ABB. 38:	Begriffsabgrenzungen (<i>Schmalenbach</i> -Schema)	172
ABB. 39:	Finanzwirtschaftlicher Prozess	173
ABB. 40:	Typischer Verlauf einer Unternehmenskrise (in Anlehnung an <i>GenoConsult</i>)	175
ABB. 41:	Zusammenhang des Finanzplans mit den betrieblichen Teilplänen	176
ABB. 42:	Kapitalbindungsdauer im Produktionsbetrieb	179
ABB. 43:	Elektive Methode	180
ABB. 44:	Ermittlung des Kapitalbedarfs für das Umlaufvermögen	180
ABB. 45:	Zusammenhang der jeweiligen Rechenwerke nach <i>Coenenberg</i>	189
ABB. 46:	Zusammenhang von GuV, Finanzrechnung, Bilanz und Bewegungsbilanz	190
ABB. 47:	Grundstruktur des Zahlungsstroms einer Investition	191
ABB. 48:	Differenzierung der Sachinvestitionen	193
ABB. 49:	Strategische Dimensionen der Investitionsentscheidung	194
ABB. 50:	Systematisierung der Investitionsentscheidung nach <i>Luger</i>	195
ABB. 51:	Verfahren der Investitionsrechnung	196
ABB. 52:	Grafische Darstellung der Amortisationsdauer	201
ABB. 53:	Annuitätenmethode	211
ABB. 54:	Funktionen der Investitionsrechnung	213
ABB. 55:	Systematisierung der Finanzierungsformen	218
ABB. 56:	Zusammenhänge der einzelnen Finanzierungsformen nach <i>Braunschweig</i>	219
ABB. 57:	Ablaufschema des 11. Kapitels	219
ABB. 58:	Unterteilung der Außenfinanzierung	220
ABB. 59:	Zugänge der Deutschen Börse AG in Frankfurt	226
ABB. 60:	Die deutsche DAX-Familie	228
ABB. 61:	Kapitalerhöhung einer AG	229
ABB. 62:	Interessen bei der Fremdfinanzierung	235
ABB. 63:	Arten der Bankkredite	235
ABB. 64:	Ausgewählte Renditenstrukturkurven in Deutschland	237
ABB. 65:	Merkmale eines Bankkredits	238
ABB. 66:	Tilgungsmodelle von Darlehen	241
ABB. 67:	Wechsel	245
ABB. 68:	Ablauf eines Diskontkredits	245
ABB. 69:	Abwicklung eines Akkreditivs	247
ABB. 70:	Ablauf eines Rembourskredits	248

ABB. 71:	Überblick über die Kreditsicherung	249
ABB. 72:	Banküblicher Ablauf einer Kreditierung	256
ABB. 73:	Risiken und Anreizwirkungen im Rahmen einer Kreditbeziehung	259
ABB. 74:	Voraussetzungen einer Kreditgewährung	259
ABB. 75:	Baseler Akkord I und II (stark vereinfachte Darstellung)	266
ABB. 76:	Vereinfachtes Beispiel eines „Ratingbogens“	271
ABB. 77:	Merkmale des Eigen- und Fremdkapitals	276
ABB. 78:	Rechtliche Struktur des Finanzierungsleasings	277
ABB. 79:	Formen der Innenfinanzierung	283
ABB. 80:	Innenfinanzierungspotenzial nach <i>Jahrman</i> n	283
ABB. 81:	Finanzierungseffekte aus Formen der Innenfinanzierung	284
ABB. 82:	Differenzierung der Innenfinanzierung nach Bilanzeffekten	285
ABB. 83:	Gestaltungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung	289
ABB. 84:	Beispielhaftes Finanzierungspotenzial aus Pensionsrückstellungen	290
ABB. 85:	Überleitung vom Brutto-CF zum Free-CF	303

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

ABB.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AV	Anlagevermögen

B

BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise

C

ca.	circa
CDAX	Composite DAX
CTA	Contractual Trust Arrangements

D

d. h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktien Index
DB	Der Betrieb
DCF	Discounted Cashflow
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVFA	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung e.V.

E

e.V.	eingetragener Verein
EBIT	Earnings before interest and taxes
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
eG	Genossenschaft
EK	Eigenkapital
eK	Einzelunternehmen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union/Einzelunternehmen
Euribor	Euro Interbank Offered Rate
EV	Eigentumsvorbehalt
EWB	Einzelwertberichtigung
EZB	Europäische Zentralbank

F

f./ff.	folgend/e
FASB	Financial Accounting Standards Board
Fifo	First in – first out
FK	Fremdkapital

G

gem.	gemäß
Gen	Genossenschaft
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewSt	Gewerbesteuer
GKV	Gesamtkostenverfahren
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

H

H	Haben/Hinweis
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
Hifo	Highest in – first out
HK	Herstellungskosten
HS	Halbsatz

I

i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standard
InsO	Insolvenzordnung
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions

J

J.	Jahr
----	------

K

KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften- und Co-Richtliniengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KW	Kalenderwoche
KWVG	Kreditwesengesetz

L

L+L	Lieferung und Leistung
Libor	London Interbank Offered Rate
Lifo	Last in – first out

M

Mio.	Million/en
------	------------

N

ND	Nutzungsdauer
NK	Nebenkosten
Nr.	Nummer

O

OHG	Offene Handelsgesellschaft
-----	----------------------------

P

PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen
PWB	Pauschalwertberichtigung

R

R	Richtlinien
ROI	Return of Investment
Rz.	Randziffer

S

S	Soll
S.	Seite
SE	Europäische Gesellschaft
SEC	Securities and Exchange Commission
SG	Schmalenbach Gesellschaft
SIC	Standing Committee on Interpretations

T

Tz.	Textziffer
-----	------------

U

u. a.	und andere
UKV	Umsatzkostenverfahren
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UV	Umlaufvermögen

V

Var.	Variante
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

W

WE	Wareneinsatz
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

Z

z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Teil A: Bilanzierung

1. Grundlagen

1.1 Ziele des Rechnungswesens

Kein geordneter kaufmännischer Betrieb ist ohne eine seiner Tätigkeit entsprechende Organisation des Rechnungswesens denkbar. Ohne die Aufzeichnung der betrieblich bedingten Vorgänge würden dem Management eines Unternehmens wichtige Informationen für Vorhaben und Entscheidungen sowie zur Erfolgskontrolle fehlen. Auch könnten sich die Gesellschafter, Gläubiger und die Finanzbehörden nicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse informieren.

Es hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass jede wirtschaftliche Tätigkeit finanzielle Auswirkungen hat, die sich in der Finanzwirtschaft eines Unternehmens niederschlagen. *Gutenberg* beschreibt es kurz so: Jeder güterwirtschaftliche Vorgang stellt zugleich einen Akt der Kapitaldisposition dar. Die laufenden Geld- und Kapitaldispositionen und der buchungsmäßige Leistungsvollzug gehören somit zu den wichtigsten Aufgaben der Unternehmensleitung.

Die Finanzwirtschaft ist vernetzt mit den anderen betrieblichen Funktionen – ein sogenanntes kybernetisches Modell der Unternehmung entsteht. *Schmalenbach* hat bereits 1925 den Rückkoppelungseffekt des Rechnungswesens in Analogie zum menschlichen Nervensystem so dargestellt: „Wenn man den Betrieb mit einem menschlichen Körper vergleicht, dann fällt dem Rechnungswesen des Betriebes die Aufgabe der Nerven und zum Teil des Gedächtnisses zu. Die Nerven des Menschen zeigen an, dass irgendwo im Körper eine Reizung sich vollzieht – eine Verwundung, ein Mangel, eine Störung lösen durch die Nerven Abwehrfunktionen aus. So hat das Rechnungswesen des Betriebes die Aufgabe, jeden Mangel, jede Verwundung, jede Indisposition des Betriebes, die nicht durch andere, gröbere Mittel offenbar wird, dem Gehirn des Betriebes, d. h. der Betriebsleitung, kundzutun. Der Arbeiter und selbst der Ingenieur sind geneigt, diese Arbeit als eine unproduktive Arbeit anzusehen; als produktiv erscheinen ihm nur die Muskeln. Das ist begreiflich. Aber die Muskeln leisten nichts, wenn das Nervensystem gestört ist. Und auch im Betrieb ist die Arbeit der ausführenden Organe nicht fruchtbar, wenn nicht die großen und kleinen Störungen, denen die Arbeit unterworfen ist, dem Kopf des Betriebes offenbar werden.“

Aus kleinen Anfängen ist allmählich ein umfangreiches Rechnungswesen entstanden. Die Buchführung und der Jahresabschluss sind eine modellhafte Abbildung der betrieblichen Realität, die auf ökonomische Kenngrößen wie das Eigenkapital und den Gewinn abzielen. Ziel, Aufgaben und Adressatenkreis des Rechnungswesens können modern wie folgt dargestellt werden:

- ▶ Ziel: Erfassung, Aufbereitung und Auswertung aller unternehmensrelevanten Informationen. Konkret: Informationen eines Unternehmens über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (finanzielles „Bild“ eines Unternehmens).
- ▶ Aufgaben: Ergebnisfeststellung, Rechenschaft, Planung, Kontrolle, Transparenz.
- ▶ Externe Adressaten: Staat, Gläubiger (Banken und Lieferanten), Kunden, Öffentlichkeit.
- ▶ Interne Adressaten: Management, Gesellschafter, Gremien, Betriebsrat, Mitarbeiter.

Bilanzadressaten und ihre jeweiligen Hauptziele:

Bilanzadressat:	Hauptziel einer Offenlegung:
Finanzamt/Fiskus	Richtige Steuerbemessung
Gesellschafter	Kapitalerhalt und Rendite
Kreditinstitute	Bonitätsprüfung, insbesondere Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit
Lieferanten	Bonitätsprüfung, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit
Vorstand	Rechenschaft und Zielerreichung bzw. Tantiembemessung
Mitarbeiter	Arbeitsplatzsicherheit und Ausloten von Gehaltsspielräumen

Traditionelle und neuere Aufgaben der Rechnungslegung im Überblick

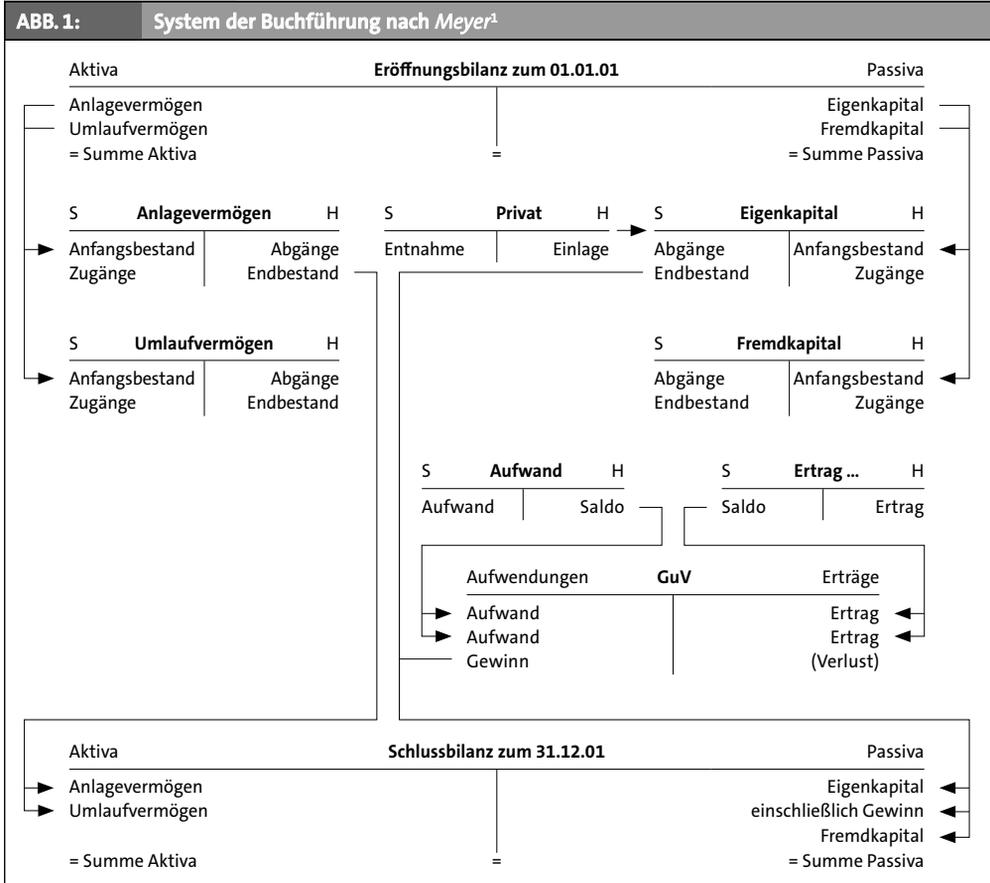
Traditionelle Aufgaben	Neuere Aufgaben
<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergebniserstellung ▶ Überwachung ▶ Wirtschaftsübersicht ▶ Rechenschaftslegung <p>Speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ermittlung des Erfolgs ▶ Nachweis der Kapitalerhaltung ▶ Feststellung des Vermögens und der Vermögensstruktur ▶ Feststellung des Kapitalaufbaus und der Kapitalstruktur ▶ Darlegung der Investitionen und der Finanzierung ▶ Ausweis der Liquiditätsslage 	<p>Primäre Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bündelung der Buchführungsvorgänge ▶ Urkunden- bzw. Beweisfunktion ▶ Gläubigerschutz (Zwang der Selbstinformation, Ausschüttungssperre) ▶ Konkretisierung von Gewinn und Eigenkapital <p>Weitere Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rechnungslegung und Information im weiteren Sinne ▶ Unternehmerische Dispositionsgrundlage (Soll-Ist-Vergleich, Jahresplan etc.) ▶ Basis für Kreditwürdigkeitsprüfung ▶ Basis für „Auseinandersetzungen“



AUFGABE 1.1

Wie zeigen sich folgende betriebliche Prozesse in der Bilanz?

- a) Beschaffung von Sachanlagen durch
 - aa) Barzahlung bzw.
 - ab) Kreditkauf
- b) Ein Kunde bezahlt nach 20 Tagen seine Rechnung.
- c) Rohstoffe gehen in die Produktion ein.
- d) Rückzahlung eines Bankdarlehens
- e) Lohn- und Gehaltszahlung
- f) Einsatz von Maschinen



Wenn die Buchführung und der Jahresabschluss die Realität modellhaft abbilden, folgt daraus, dass diese Abbildungen je nach Unternehmenstypus anders aussehen. Für eine Analyse und Bewertung des Unternehmens reichen Buchungstechnik und Kennzahlen allein nicht aus. Hinzukommen muss unabdingbar das Grundverständnis des Geschäftsmodells.

- ▶ Das Industrieunternehmen gilt gemeinhin als das Muster der BWL und beschafft Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Materiallager) und verarbeitet diese in einem (mehrstufigen) Produktionsprozess zu neuen Produkten. Es entstehen Lagerbestände mit halbfertigen und fertigen Erzeugnissen.
- ▶ Handelsunternehmen beschaffen Waren, ohne diese weiterzuverarbeiten. Die Abbildung des Transformationsprozesses ist relativ einfach. Es findet lediglich eine Lagerung bis zum Absatz statt. Das Warenkonto wird gewöhnlich in ein Wareneinkaufskonto (Warenbestandskonto) und das Warenverkaufskonto (Warenerfolgskonto) getrennt.

1 Meyer, Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, Herne 2008, S. 16.

- Bei Dienstleistungsunternehmen spielen Lagerbestände in der Regel keine Rolle. Die Immaterialität der Leistungen kann jedoch besondere Bewertungsprobleme mit sich bringen. Bei Finanzdienstleistern spielt das Kapital und die Risikobewertung eine dominante Rolle.

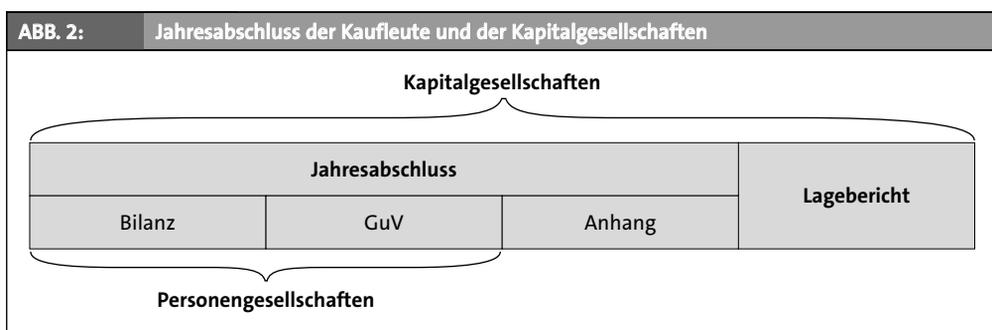
1.2 Bilanzbegriff

Legaldefinition nach § 242 HGB: Ein Kaufmann muss jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss erstellen (Bilanz). Im Einvernehmen mit dem Finanzamt kann das Geschäftsjahr verändert werden (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss. Bei Kapitalgesellschaften gehört zu diesem Abschluss auch der Anhang, daneben haben Kapitalgesellschaften einen Lagebericht zu erstellen (§ 264 HGB). Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen (§ 244 HGB).

Das Steuerrecht verlangt für Zwecke der Besteuerung ebenfalls die Führung von Büchern und einen Abschluss. Nach § 140 AO geht die Rechnungslegungspflicht nach dem HGB vor. Eine steuerliche Pflicht zur Buchführung und Aufstellung eines Abschlusses kann sich subsidiär nach § 141 AO für die Fälle ergeben, für die eine handelsrechtliche Pflicht zur Abschlusserstellung nicht greift. Der Anwenderkreis von § 141 AO – meist Landwirte, Kleingewerbetreibende, Selbstständige – ist abhängig von der Überschreitung von Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen.

Der Bilanzbegriff in anderen Worten:

- Stichtagsbezogene Aufstellung des Vermögens und der Schulden. Die Aktivseite zeigt die konkret vorhandenen Vermögensgegenstände (Kapitalverwendung), die Passivseite zeigt die Schulden, die Herkunft und die Eigentumsverhältnisse des Kapitals (Ansprüche der Kapitalgeber/Kapitalherkunft).
- Prozessorientiert: Abbildung und Abrechnung ökonomischer Prozesse.
- Formal: systematische Gegenüberstellung von Werten in gleicher Höhe.



Der Jahresabschluss eines Kaufmanns besteht neben einer Bilanz noch aus einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), bei Kapitalgesellschaften zudem noch aus einem Anhang. Die GuV offenbart Art, Höhe und Quellen eines Periodenerfolgs. Aufgabe des Anhangs ist es, Bilanz- und GuV-Posten zu erläutern. Kapitalgesellschaften haben zudem noch einen Lagebericht zu erstellen. Ziel des Lageberichts ist es, eine Gesamtbeurteilung des Geschäftsverlaufs und die Lage samt Risiken der Gesellschaft darzustellen.

ABB. 3: Unterschiedliche Merkmale einer Bilanz und einer GuV

	Bilanz	GuV
Kerninhalt:	Vermögenslage	Ertragslage
Verfahren:	Bestandsrechnung	Strömungsrechnung
Zeitbezug:	Zeitpunkt, z. B. 31.12.	Zeitraum (Geschäftsjahr)

Nach § 241a HGB können sich Einzelkaufleute von der handelsrechtlichen Rechnungslegung befreien lassen und somit auf die einfachere Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausweichen. Schwellenwerte für die Befreiung: Umsatz weniger als 600 T€ und Jahresüberschuss unter 60 T€.

**AUFGABE 1.2**

Welchen unterschiedlichen Aufgaben dienen Bilanz, GuV und Anhang?

**AUFGABE 1.3**

Der legendäre „Ausputzer“ der deutschen Nationalmannschaft Georg Hau gründet nach Ablauf seiner Profilaufbahn eine Reinigungsfirma. Ihm stehen 30 hoch motivierte Arbeiter aus der Szene und drei Bürokräfte zur Verfügung. Besteht Rechnungslegungspflicht?

**LITERATURHINWEIS**

Hilke, 2. Kapitel, A I, S. 17–19, und B II, S. 42–50.

1.3 Bilanzarten und deren Adressaten

Ziel muss sein, dass jede Bilanz den eigenen und den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Bilanzart und Bilanzadressat richten sich nach der Aufgabe:

- ▶ Erfolgsermittlung und Zahlungsbemessung (Bemessung der Steuer, der Tantieme, der Ausschüttung, der Kapitaldienstgrenze etc.) → Fiskus, Geschäftsführung, Gesellschafter, Gläubiger etc.;
- ▶ Information (Zielerreichung, Wertansätze, Eigentumsverhältnisse etc.) → Geschäftsführung, Gesellschafter, Gläubiger, Mitarbeiter etc.;
- ▶ Dokumentation und Sicherung → Staat, Gläubiger, Gesellschafter.

Funktionen eines Jahresabschlusses

Informationsfunktion	Grundlage für Dispositionen, Planungen, Vergleiche und Kontrolle (extern wie intern)
Rechenschaftsfunktion	Rechenschaft gegenüber Eigentümern, Gläubigern und dem Staat aufgrund gesetzlicher oder freiwilliger Regelungen (extern wie intern)

Dokumentationsfunktion	Nachweis von Geschäftsvorgängen und von inner- und zwischenbetrieblichen Wertbewegungen
Sicherungsfunktion	Nachweis der Kapitalerhaltung und der Kapitaldienstfähigkeit des Fremdkapitals
Ermittlungsfunktion	Erfolgsermittlung (Gewinnverteilung, Steuern, Tantieme etc.), Vermögens- und Kapitalermittlung für unterschiedliche Zwecke (Auseinandersetzung, Fusion etc.)

Bilanzarten

Adressatenkreis	Externe Bilanz				Interne Bilanz				
Informationszweck	Erfolgsbilanz	Vermögensbilanz			Liquiditätsbilanz			Bewegungsbilanz	
Anzahl der einbezogenen Unternehmen	Einzelbilanz		Gemeinschaftsbilanz			Konzernbilanz			
Häufigkeit	Regelmäßige/ laufende Bilanz				Sonderbilanz				
	Woche	Monat	Quartal	Jahr	Gründung	Fusion	Auseinandersetzung	Sanierung	Liquidation
Verpflichtungsgrund	Handelsbilanz		Steuerbilanz		Vertragliche Bilanz			Freiwillig erstellte Bilanz	

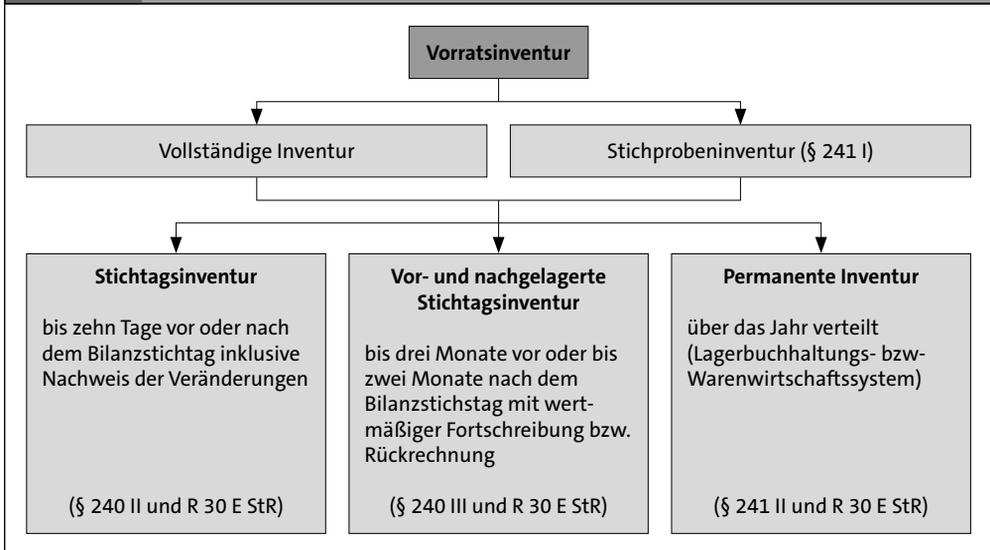
1.4 Inventur

Inventur (§ 240 HGB) ist die Tätigkeit der art-, mengen- und wertmäßigen Erfassung des Vermögens und der Schulden (Bestandsaufnahme im Sinne von messen, zählen, wägen etc. und bewerten); das Ergebnis hiervon ist das Inventar (Bestandsverzeichnis). Eine Inventur kann körperlich oder buchmäßig erfolgen. Eine fehlerhafte Inventur kann den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung bedeuten. Die Werte werden gewöhnlich progressiv ermittelt, also entsprechend dem fortgeschrittenen Ablauf des Leistungsprozesses. Im Einzelhandel kann aus (zulässigen) Vereinfachungsgründen die Ermittlung der Vorräte anhand eines Abschlages auf den Verkaufspreis (retrograde Methode) erfolgen.

Inventurmöglichkeiten:

- ▶ Stichtagsinventur
 - § 240 Abs. 1 HGB – bei Beginn des Handelsgewerbes,
 - § 240 Abs. 2 HGB – zum Schluss jeden Geschäftsjahres,
 - eine nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zulässige, auf zehn Tage ausgeweitete Stichtagsinventur inklusive Nachweis der Veränderungen;
- ▶ vor- oder nachgelagerte Stichtagsinventur – § 241 Abs. 3 HGB (Rückrechnung/Fortschreibung);
- ▶ permanente Inventur – § 241 Abs. 2 HGB;
- ▶ Stichprobeninventur – § 241 Abs. 1 HGB.

ABB. 4: Inventurarten



 AUFGABE 1.4

Wie erfolgt der genaue, inventurmäßige Nachweis

- a) der Grundstücke,
- b) der Kraftwagen,
- c) der Forderungen aus L+L,
- d) der Bankguthaben,
- e) des Kassenbestands,
- f) des Stammkapitals und
- g) der Rückstellungen?

Auf was kommt es an?


 AUFGABE 1.5 (FALLSTUDIE)

Susi Schön erbt 900 T€ und richtet sich damit ein Textilhaus ein. Sie besorgt sich weitere 1 Mio. € Fremdkapital und kauft Waren und sonstige Gegenstände. Am Ende des ersten Geschäftsjahres lässt die Inventur der Warenvorräte einen alternativen Bewertungsspielraum von 1 Mio. € oder 1,2 Mio. € zu. Das restliche Vermögen beträgt 1 Mio. €. Im folgenden Jahr hat Susi Schön keine Lust mehr. Sie macht einen Totalausverkauf und liquidiert alles, sodass am Ende 2,2 Mio. € auf dem Konto stehen. Nur das Fremdkapital wurde bisher nicht getilgt und steht zur Rückzahlung an. Beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Wie sehen die Bilanzen aus, wenn keine Ausschüttung erfolgt und keine Steuerbelastung anfällt?
- b) Wie wirkt sich der alternative Wertansatz im ersten Geschäftsjahr auf den Gewinn des laufenden, des folgenden Jahres und auf den Totalgewinn aus?
- c) Wie nennt man diesen Effekt?

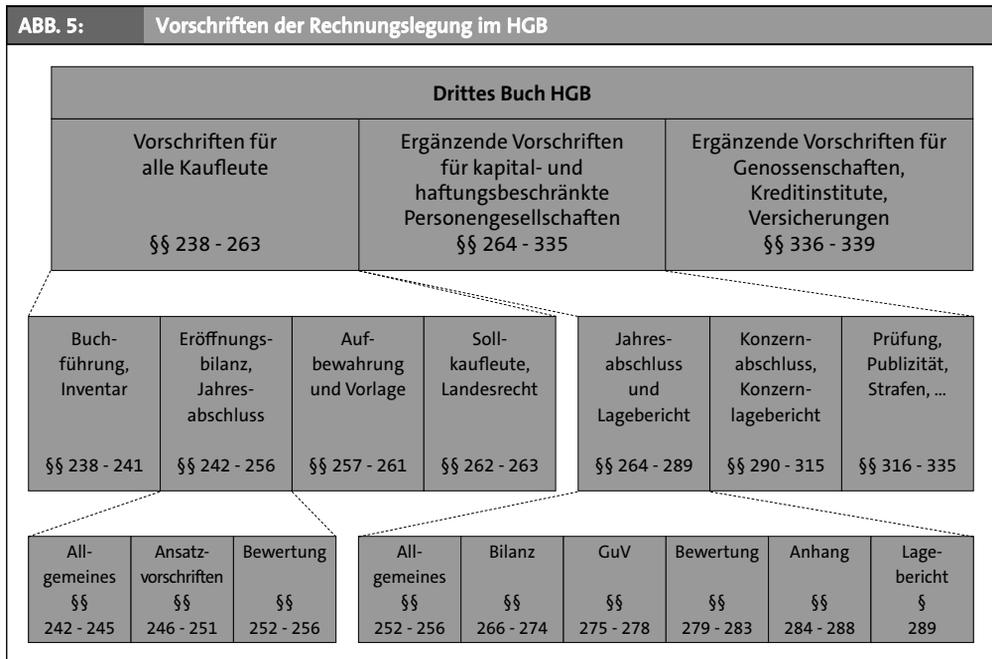


AUFGABE 1.6 (FALLSTUDIE)

Dem Geschäftsführer eines Skifachmarkts stört es, dass wegen Inventur am Jahresende an zwei Tagen Kunden und Mitarbeiter in der Hochsaison zusätzlich belastet werden und erhebliche Umsätze verloren gehen. Welche Alternativen bieten sich?

1.5 Rechtliche Grundlagen

Durch das am 1. 1. 1986 in Kraft getretene BiRiLiG wurden die wichtigsten Grundlagen der Bilanzierung im dritten Buch des HGB festgelegt. Die Struktur lässt sich wie folgt darstellen:



Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Ende Mai 2009 wurde ein grundlegender Gesetzentwurf zur Bilanzrechtsmodernisierung (BilMoG) ratifiziert. Das Gesetz hat zum Ziel, das bewährte Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln. Die bisherigen Eckpunkte des Handelsgesetzbuches – Ausschüttungsbemessung, Vorsichtsprinzip und Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung – wurden beibehalten. Unternehmen wurden zudem entlastet, z. B. durch Erleichterungen und Befreiungen.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Ende Juli 2015 ist das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten. Es umfasst viele Detailregelungen und Anpassungen wie erhöhte Schwellenwerte für die Größenbestimmung bei Kapitalgesellschaften, Begrifflichkeiten (a. o. Vorgänge, Umsatzerlöse), Abschreibungsdauer für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände, Änderungen bei den Angaben im Anhang und im Lagebericht.

2. Formelles Bilanzrecht



LERNZIELE

- ▶ Warum teilt man Gesellschaften in Größenklassen ein und welche Konsequenzen hat dies?
- ▶ Wer muss an einer rechtmäßigen Bilanz in welcher Frist und Form mitwirken?
- ▶ Was umfassen die Prüfungshandlungen und Testate?

2.1 Größenklassifizierung

Für Einzelunternehmer und reine Personengesellschaften gibt es einen privaten Haftungsdurchgriff. Insofern sind die Anforderungen an Gläubigerschutz, Prüfung und Transparenz relativ gering. Derjenige Kaufmann, der also auch privat für sein Unternehmen einsteht, ist bei der Gliederung, Prüfung und Offenlegung seiner Bilanz und Ergebnisse frei; für derartige Kaufleute gelten gem. § 247 HGB nur Mindestanforderungen.

Anders ist die Situation für Kapitalgesellschaften (z.B. AG oder GmbH) und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG). Hier haftet nur ein Gesellschaftsvermögen, das formell festgestellt werden muss und offenzulegen ist. Für derartige haftungsbeschränkte Gesellschaften ist also ein formeller Bilanzrahmen geboten. Dabei wird aus Gründen der Vereinfachung und Wesentlichkeit auf die Größe der Gesellschaft abgestellt. Für kleinste, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften bestehen Erleichterungen hinsichtlich Umfang und Fristen für Aufstellung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht.

BEISPIEL: Kleine Kapitalgesellschaften können in der Gewinn- und Verlustrechnung den Umsatz, die Bestandsveränderungen und die aktivierten Eigenleistungen sowie den Materialaufwand und die sonstigen betrieblichen Erträge zum „Rohergebnis“ verdichten und brauchen die GuV nicht offenlegen (§§ 276, 326 HGB).

Nach dem Kapitalgesellschaften- und Co-Richtliniengesetz von 2000 (KapCoRiLiG, vgl. § 264a HGB) besteht ab dem Geschäftsjahr 2000 auch die Offenlegungspflicht für haftungsbeschränkte Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG).

Ende 2012 hat der Bundestag die Micro-Richtlinie der EU betreffend der „Kleinstbetriebe“ umgesetzt. Für Kleinstkapitalgesellschaften bestehen nach § 267a HGB weitgehende Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung. Konkret können Kleinstbetriebe eine vereinfachte Bilanz- und GuV-Gliederung anwenden und auf die Erstellung eines Anhangs und Lageberichts verzichten, wenn sie bestimmte Angaben unter der Bilanz ausweisen (§§ 264 Abs. 1 Satz 5, 275 Abs. 5 HGB). Die Betriebe können auch wählen, ob sie die Offenlegung durch Veröffentlichung oder durch Hinterlegung erfüllen (§ 326 HGB). Im Fall der Hinterlegung können Dritte auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Für die Eingruppierung einer Kapital- oder haftungsbeschränkten Personengesellschaft ist entscheidend, ob zwei der drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils unter- oder überschritten sind (§§ 267 HGB, 1, 11 PublG). Kapitalmarktorientierte Gesellschaften

gelten stets als große Kapitalgesellschaften und müssen den Jahresabschluss um einen Eigenkapitalspiegel und um eine Kapitalflussrechnung erweitern (§ 264 Abs. 1 Satz 2).

Die Größenklassen der Kapitalgesellschaften sind nach dem BilRUG wie folgt festgelegt:

	„kleinst“	„klein“	„mittelgroß“	„groß“
Bilanzsumme	bis 0,35 Mio. €	0,35 bis 6 Mio. €	6 bis 20 Mio. €	über 20 Mio. €
Jahresumsatz	bis 0,7 Mio. €	0,7 bis 12 Mio. €	12 bis 40 Mio. €	über 40 Mio. €
Arbeitnehmer im Ø	bis 10	11 bis 50	51 bis 250	über 250

Formelle Anforderungen an den Jahresabschluss je nach Größenklasse:

	„kleinst“	„klein“	„mittelgroß“	„groß“
Aufstellung				
– Bilanz	vereinfacht	verkürzt	ja	ja
– GuV	vereinfacht	verkürzt	verkürzt	ja
– Anhang	„kann“	verkürzt	verkürzt	ja
– Lagebericht	–	„kann“	ja	ja
– Frist	–	6 Monate	3 Monate	3 Monate
Prüfungspflicht	nein	nein	ja	ja
Ergebnisverwendung	–	ja	ja	ja
Veröffentlichung				
– Bilanz	Wahlrecht	ja	ja	ja
– GuV	–	nein	eingereicht	ja
– Anhang	–	eingereicht	eingereicht	ja
– Lagebericht	–	nein	ja	ja
– Frist	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate

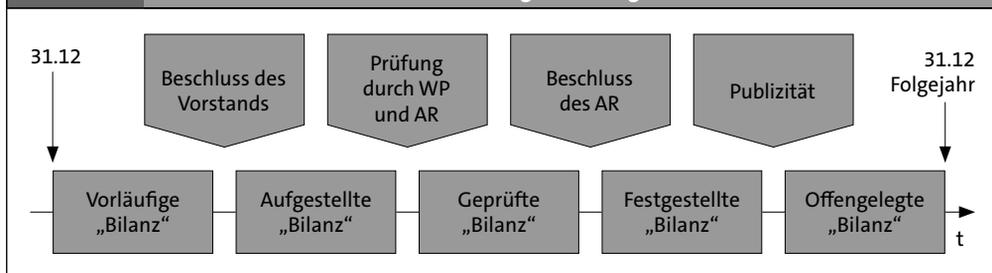
2.2 Fristen und Stadien des Jahresabschlusses

- ▶ Aufstellung des Jahresabschlusses durch das Leitungsorgan innerhalb von drei Monaten (sechs Monate bei kleinen Kapitalgesellschaften, vgl. §§ 243 Abs. 3, 264 Abs. 1 HGB, 6 PubiG).
- ▶ Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer innerhalb von sechs Monaten (§§ 316 ff. HGB). Beachte: Prüfungspflicht gilt nicht für kleine und kleinste Kapitalgesellschaften!
- ▶ Feststellung des Jahresabschlusses durch Gesellschafter (bei Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat) inklusive Beschluss über Ergebnisverwendung innerhalb von acht (elf) Monaten (§§ 42a GmbHG, 175 AktG).
- ▶ Veröffentlichung des Jahresabschlusses innerhalb von zwölf Monaten (§§ 325, 326 HGB, 15 PubiG).

Zusammenfassend ergibt sich bei der Erstellung eines Jahresabschlusses folgender Ablauf:

Vorgang	Maßnahme	Bilanzversion
Erstellung eines vorläufigen Jahresabschlusses	Abschlussbuchung	„Vorläufige Bilanz“
Austellung eines Jahresabschlusses	Beschluss des Leitungsorgans (GF bei GmbH, Vorstand bei AG)	„Aufgestellte Bilanz“
Prüfung eines Jahresabschlusses	Prüfung durch Abschlussprüfer (und des Aufsichtsorgans)	„Geprüfte Bilanz“
Feststellung eines Jahresabschlusses	Beschluss der geprüften Bilanz durch das hierfür vorgesehene Organ (i. d. R. Gesellschafter, Aufsichtsrat bei AG)	„Festgestellte Bilanz“ (erst jetzt kann Gewinn ausgeschüttet werden)
Offenlegung eines Jahresabschlusses	Veröffentlichung	„Offengelegte Bilanz“

ABB. 6: Stadien des Jahresabschlusses einer AG grafisch dargestellt



Der endgültige Jahresabschluss ist nach § 245 HGB vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so müssen alle unterzeichnen. Bei juristischen Personen unterzeichnen alle Vertretungsorgane. Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften ist noch eine „Versicherung“ vorgesehen (sog. Bilanzzeit nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB). Beachte: Es unterzeichnen die zum Datum der Unterschrift vertretungsberechtigten Personen.



LITERATURHINWEIS

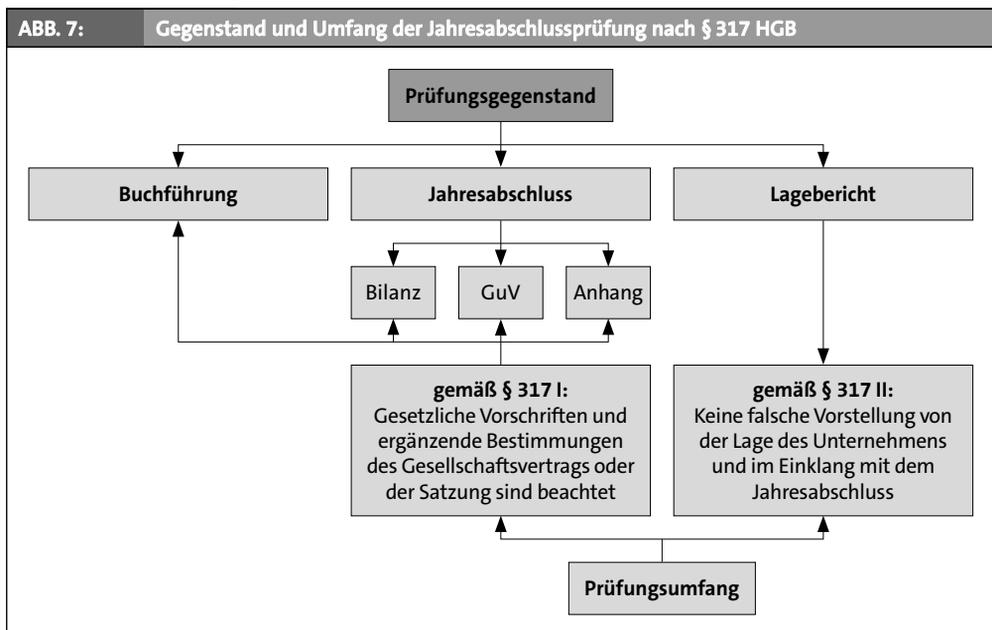
Hilke, 2. Kapitel, A II, S. 19–24; Theiselmann, Pflichten des Managements bei der Rechnungslegung, in: CF law 6/2010, S. 388–396; Haller/Groß, Vereinfachung der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften, in: DB 43/2012, S. 2412–2414.

2.3 Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

2.3.1 Prüfung des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zu prüfen, ebenso die Konzernabschlüsse. Bei Genossenschaften werden zusätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft (§§ 53 ff. GenG).

Von der gesetzlichen Prüfungspflicht befreit sind Einzelunternehmen und die Personengesellschaften, die nicht dem PublG unterliegen, sowie kleinste und kleine Kapitalgesellschaften. Prüfungen können sich jedoch auch freiwillig bzw. durch Satzungsnormen ergeben. Die folgende Abbildung zeigt Gegenstand und Umfang der Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB.



Internes Kontrollsystem

Der Abschlussprüfer prüft auch das Vorhandensein eines wirksamen Internen Kontrollsystems IKS. Das Interne Kontrollsystem umfasst alle systematischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung des Rechts und zur Abwehr von Schäden. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien und Systemen, zum Beispiel auf Prüfroutinen, Zugangskontrollen, Weisungen, Kompetenzregelungen, Prozessbeschreibungen, Notfallkonzept, Compliance-Organisation, Risikomanagementsystem etc. So sollten im Rechnungswesen klare Prozesse definiert sein und monatlich alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und deren Verbuchungen sowie die Rückstellungen überprüft und verprobt werden (z. B. Umsatzsteuerverprobung).

Ziele und Aufgaben des Internen Kontrollsystems:

- ▶ Funktionsfähigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse,
- ▶ aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche,
- ▶ Vermögenssicherung (Schutz aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte),
- ▶ Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung und Steuerung der Risiken und
- ▶ alle Formen von Maßnahmen der Überwachung, Kontrolle und Schadensabwehr.

Prinzipien/Grundsätze des internen Kontrollsystems:

- ▶ Prinzip der Transparenz: Für alle wesentlichen Prozesse sollte es Sollkonzepte und Prozessbeschreibungen geben (Organigramm, Berichtswesen, Stellenbeschreibungen, Arbeitsablaufpläne, Arbeitsanweisungen, Checklisten, Formulare, technische Sicherungen etc.)
- ▶ Kontrollprinzip: umfassendes Kontrollsystem (unternehmensintern, integrativ, systembasiert, risikoorientiert)
- ▶ 4-Augen-Prinzip/Funktionstrennung: Die Funktionstrennung bedeutet, dass kein Geschäftsvorfall von einem einzigen Mitarbeiter von Anfang bis zum Ende bearbeitet wird. Ist die Funktionstrennung lückenhaft, so müssen andere Überwachungsmaßnahmen an deren Stelle treten.

BEISPIELE: Funktionstrennung

Ein Kassierer darf nicht Buchhalter sein; ein Lagerist darf Lagerbuchhaltung nicht führen; ein Lohnbuchhalter darf Löhne selbst nicht auszahlen.

Unabhängigkeit und Gewissenhaftigkeit des Abschlussprüfers

Die Abschlussprüfung soll die Verlässlichkeit der Abschlussdaten sicherstellen. Dieses wird nach außen mit dem Bestätigungsvermerk dokumentiert. Der Abschlussprüfer muss gewissenhaft prüfen, für seine Aufgabe besonders qualifiziert sein und darf kein persönliches Interesse am Ergebnis der Prüfung haben (Gebot eines objektiven Urteils). Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit zu bestätigen (§ 321 Abs. 4a HGB). Besondere Risiken für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ergeben sich aus folgenden Tatbeständen (beispielhafter Katalog):

- ▶ Risiko des Eigeninteresses: Verbot von Beteiligungen des Prüfers und von erfolgsabhängigem Vergütungssystem;
- ▶ Risiko der Selbstprüfung: Verbot, Führungs- oder Kontrollaufgaben im Unternehmen zu übernehmen; kritisch: Beraterdienste von gemeinsamen Beratungs- und Prüfungsgesellschaften;
- ▶ Risiko der Interessenvertretung oder der Parteilichkeit: Verbot, Produkte, Wertpapiere zu empfehlen, Verbot der Interessenvertretung;
- ▶ Risiko der Vertraulichkeit, insbesondere bei sehr engen oder langjährigen Beziehungen: Gebot der internen (externen) Rotation;
- ▶ Risiko der Einschüchterung, insbesondere wenn der Prüfer aufgrund von Drohungen oder Furcht nicht objektiv handelt (Rufschädigung, Mandatsverlust, Straftaten).

Fazit: Der Abschlussprüfer darf nicht prüfen, wenn Gründe vorliegen (insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art), nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht (vgl. § 319 Abs. 2-4 HGB).

BEISPIEL: Die Maschinen AG lädt zur Hauptversammlung. Zur Wahl steht der Abschlussprüfer. Die Schwester des Vorstandsvorsitzenden der Maschinen AG ist selbstständige Wirtschaftsprüferin und bewirbt sich bei der Maschinen AG um das Prüfungsmandat. In diesem Fall besteht die Besorgnis der Befangenheit („besondere Vertrautheit“). Die Schwester darf nach § 319 Abs. 2 HGB nicht prüfen und insofern das Mandat nicht annehmen. Wenn sie dennoch als Abschlussprüferin bestellt wird, wird der Jahresabschluss der Maschinen AG aufgrund dieses Mangels nicht rechtskräftig. Somit fehlt die Rechtsgrundlage für Dividendenzahlungen, die der Vorstand an die Aktionäre überweist. Risiko: Der Vorstand haftet der Gesellschaft gegenüber privat für Zahlungen, die er ohne Rechtsgrundlage veranlasst.

Der Abschlussprüfer wird von den Gesellschaftern gewählt, bei der Aktiengesellschaft durch die Hauptversammlung (§ 318 HGB, § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG). Die Abschlussprüfer handeln unabhängig, eigenverantwortlich und unparteiisch nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und wirken bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit. Insofern ist der Abschlussprüfer nach der herrschenden Meinung auch ein (hinkendes) Organ der Gesellschaft.

Ergebnis der Prüfung (§§ 321, 322 HGB):

- ▶ Prüfungsbericht (mündlich und schriftlich),
- ▶ zusammengefasstes Prüfungsergebnis,
- ▶ Testat/Bestätigungsvermerk (vgl. § 322 HGB).

2.3.2 Prüfung des Aufsichtsrats

Neben dem Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat zu prüfen (§ 171 AktG).

Sofern der Jahresabschluss vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist und keinerlei Hinweise oder Verstöße zu erkennen oder offenkundig sind, muss der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht eigens prüfen. Seine Hauptaufgabe besteht dann darin, dass er die Bilanzpolitik und das Ermessen des Vorstands hinterfragt, überprüft und mitgestaltet.

Jedoch darf der Aufsichtsrat sich bei der Prüfung des Lageberichts nicht blind auf das Urteil des Abschlussprüfers verlassen. Hier muss der Aufsichtsrat sich selbst ein Urteil über die Lage und über die korrekte Gewichtung der Lagebeurteilung bilden. Außerdem muss er dafür sorgen, dass der Vorstand ein angemessenes Risikomanagementsystem eingerichtet hat.



BEACHTEN

Das Prüfungsrecht des Aufsichtsrats geht über das des Abschlussprüfers hinaus. Es umfasst nicht nur die Ordnungsmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen.

2.4 Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung

Bis auf den Abschluss des Einzelunternehmers bedarf es zur Rechtskraft des Jahresabschlusses eines Feststellungsbeschlusses durch die Gesellschafter (§§ 120 ff. HGB, 42a GmbHG, 8 PubLG). Bei der Aktiengesellschaft wird – i. d. R. – der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss vom Aufsichtsrat festgestellt, die Hauptversammlung beschließt über die Gewinnverwendung (§§ 172, 174 AktG). Der Jahresabschluss ist vom Vertretungsorgan zu unterzeichnen (Unterschrift des gebundenen Exemplars bzw. der Bilanz bzw. des Kapitalkontos).



BEACHTEN

Erst nach Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung wird der Gewinn verteilungsfähig! Ohne Feststellung und ohne Prüfung hat der Jahresabschluss keine Rechtskraft. Das Gleiche gilt bei groben Fehlern. Die Folgen eines nicht rechtskräftigen Jahresabschlusses können gravierend sein: Gewinnausschüttungen ohne Rechtsgrundlage, Kreditentscheidungen auf Basis einer falschen Grundlage, insgesamt gesehen also hohe Haftungsrisiken für die betroffenen Organe.

2.5 Offenlegung

„Offenlegung“ ist der Oberbegriff für die Einreichung im Handelsregister und/oder Bekanntmachung im Bundesanzeiger (§§ 325 ff. HGB). Als Sanktion ist ein Zwangsgeld oder die Löschung vorgesehen. Seit 2007 erfolgt die Umstellung der Handels- und Unternehmensregister auf elektronischen Betrieb. Die Bekanntmachung der Registereintragung erfolgt zentral über den elektronischen Bundesanzeiger mittels Internet (zentrales Unternehmensregister über www.unternehmensregister.de). Hierfür müssen die Unternehmen die erforderlichen Unterlagen elektronisch einreichen. Vor der Umstellung auf den elektronischen Abruf haben nicht einmal 5 % der Unternehmen den Jahresabschluss offengelegt. Nun liegt die Quote bei etwa 90 %.

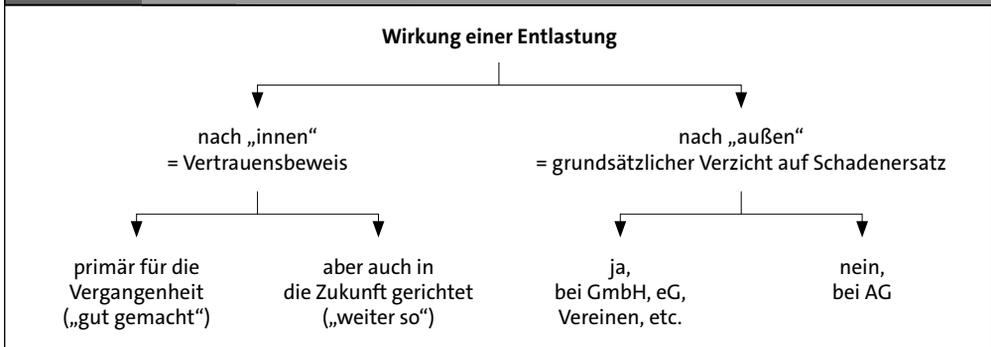
2.6 Weitere Organakte (Annex)

Bestellung/Anstellung: Das Leitungsorgan (Vorstand/GF) wird vom Aufsichtsrat bzw. von der Gesellschafterversammlung bestellt. Aufgrund der Fremdorganschaft (Leitung und Vertretung eines nicht persönlich Haftenden) ist dieser Organakt (Bestellung) widerrufbar (vgl. §§ 84 AktG, 38 GmbHG, 24 ff., 40 GenG). Davon zu unterscheiden ist die Anstellung. Sie regelt das Dienstverhältnis, insbesondere die Bezüge. Das Dienstverhältnis ist im Gegensatz zur Organschaft einseitig nicht jederzeit lösbar. Im Ergebnis gibt es für Organe also wenig Recht auf Arbeit bzw. wenig Recht auf Organstellung, sondern vielmehr ein Recht auf Entgelt.

Entlastung: Der Entlastungsbeschluss ist eine einseitige organschaftliche Erklärung mit dem Inhalt, die Amtsführung eines Organs insgesamt zu billigen. Das betroffene Organ muss sich hierbei der Stimme enthalten. Nach „innen“ wirkt die Entlastung als Vertrauensbeweis („gut gemacht, glückliche Hand“) und als Vertrauenskundgabe für die Zukunft („weiter so“), nach „außen“ bei Vereinen, Genossenschaften und bei einer GmbH als ein Verzicht auf Schadensersatz,

soweit die Haftungstatbestände erkennbar waren und zwingende Gläubigerrechte nicht entgegenstehen. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung gilt dies nicht für Aktiengesellschaften (§ 120 Abs. 2 AktG). Nach richtiger Ansicht ist die Entlastung nicht einklagbar (Vertrauen kann man nicht einklagen!). Will das betroffene Organ Klarheit, kann dieses eine negative Feststellungsklage mit dem Ziel anstrengen, keinen Sorgfaltsverstoß begangen zu haben. Der Entlastungsbeschluss kann bei eindeutigen und schwerwiegenden Gesetzesverstößen gerichtlich angefochten werden.

ABB. 8: Bedeutung eines Entlastungsbeschlusses



LITERATURHINWEIS

Rade/Bacher, Entlastung von Organmitgliedern, in: *WiSt* 1/2013, S. 41–43; *Bacher*, Entlastung und rechtliches Gehör, in: *Der Steuerberater* 4/1998, S. 137–140.

3. Der handelsrechtliche Jahresabschluss



LERNZIELE

- ▶ Was muss, was kann bilanziert werden?
- ▶ Nach welchen Kriterien ist eine Bilanz gegliedert?
- ▶ Was versteht man unter den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung“?
- ▶ Wie sind die einzelnen Vermögensgegenstände und das Kapital zu bilanzieren?
- ▶ Für welche Geschäftsvorgänge können oder müssen Rückstellungen gebildet werden?
- ▶ Was sind latente Steuern und wie werden diese ermittelt?
- ▶ Welche zwei Verfahren gibt es für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung?
- ▶ Was steht im Anhang, was im Lagebericht?
- ▶ Welche Besonderheit zeigt die Bewegungsbilanz?

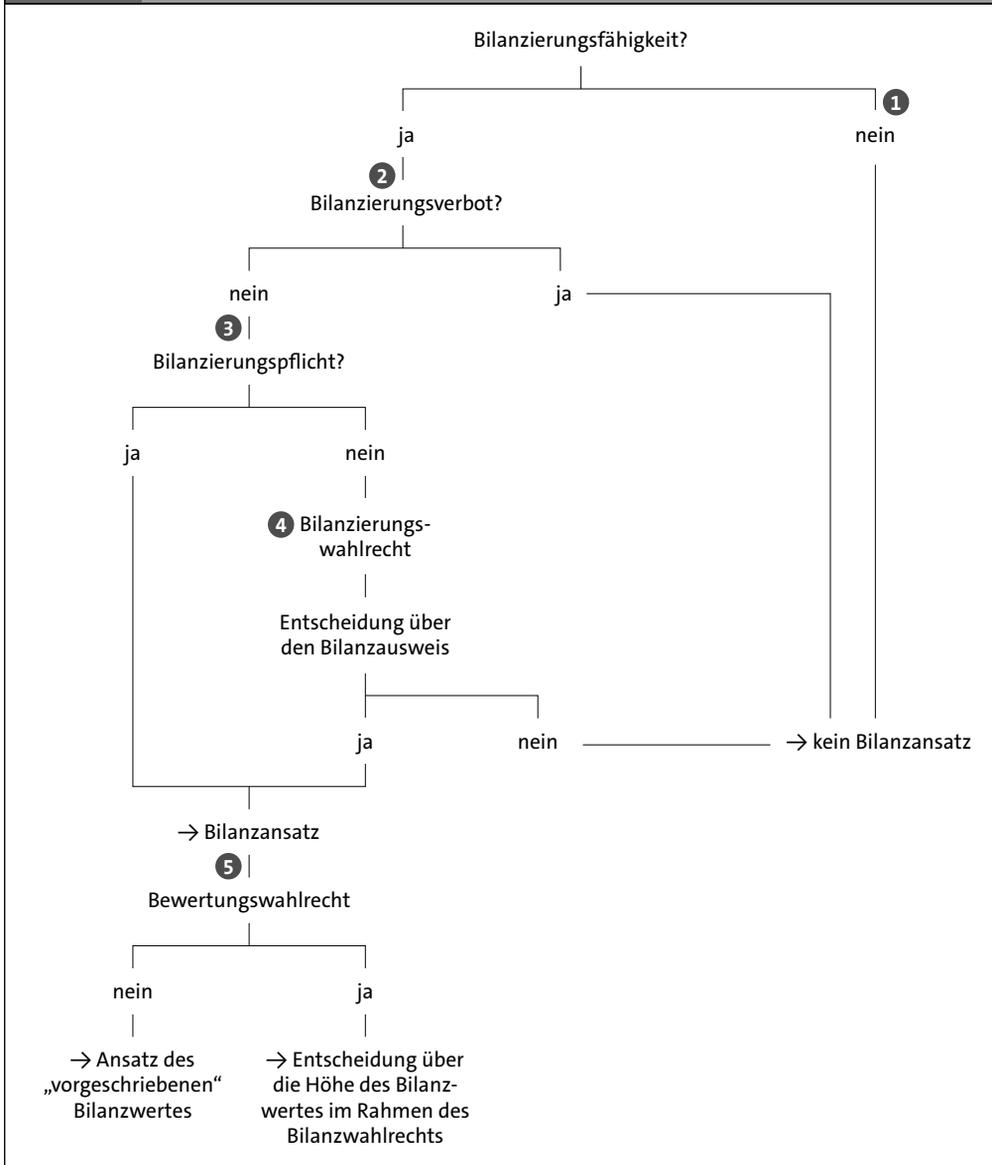
3.1 Aufbau und Gliederung des Jahresabschlusses

3.1.1 Bilanzansatz (Aktivierung/Passivierung)

Die Frage nach dem Bilanzansatz von Aktiva und Passiva hat ihren Ausgangspunkt in § 242 Abs. 1 HGB. Danach muss der Kaufmann jährlich einen Abschluss aufstellen, der sein Vermögen und seine Schulden zeigt (Bilanz). Die Beurteilung einer Bilanzierungsfähigkeit und die Bewertung im Einzelnen knüpfen an unterschiedliche Voraussetzungen auf unterschiedlichen Ebenen an. Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie Wahlrechte konkretisieren diese Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz. Mit den Ansatzvorschriften soll die Bilanzierung dem Grunde nach geregelt werden, d. h., es ist die Frage zu beantworten, „ob“ ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld bilanziert werden muss, bilanziert werden darf oder nicht bilanziert werden darf. Es geht also um die Frage nach Bilanzierungsgeboten, Bilanzierungswahlrechten und Bilanzierungsverboten. Die zweite Frage ist, „wo“ man den Vermögensgegenstand oder die Schuld im Rechenwerk ausweist (Ausweisproblem). Schlussendlich ist die Erstellung einer Bilanz ein Bewertungsproblem (Bilanzierung der Höhe nach). Bewertung heißt, einem Bilanzposten einen Geldbetrag zuzuordnen (Die Fragen nach dem „wie hoch?“). Der Unternehmer muss also jedem Vermögens- und Schuldposten einen Wert beimessen. Einen objektiven Wert darzustellen ist schwierig, weil jeder Wert aus einer Subjekt-Objekt-Beziehung – letztlich auf einer Nutzenbetrachtung – beruht. Gesetzliche Vorschriften versuchen dieses Bewertungsproblem durch Bewertungsprinzipien zu regeln und grenzen dabei den unternehmerischen Bewertungsspielraum ein.

Hilke zeigt den Zusammenhang zwischen Bilanzierungsfähigkeit, Bilanzierungspflicht und dem Bewertungsproblem inklusive Wahlrechten anhand eines „bilanzpolitischen Entscheidungsprozesses“.

ABB. 9: Ablauf des bilanzpolitischen Entscheidungsprozesses in Anlehnung an Hilke²



Zu (1)

Bilanzierungsfähig sind Vermögensgegenstände und Schulden (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB). Beide Begriffe sind gesetzlich nicht definiert. Allgemein versteht man handelsrechtlich unter einem

² Hilke, Bilanzpolitik, Wiesbaden 2002, S. 267.

Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB) „etwas mit wirtschaftlichem Wert“, das selbstständig bewertbar und verkehrsfähig ist und einen wirtschaftlichen Nutzen hat.

Die wichtigsten Vermögensgegenstände sind in §§ 240, 247, 266 HGB aufgeführt: Das Anlage- und Umlaufvermögen mit weiteren Untergliederungen (Grundstücke, Forderungen, Bargeld, sonstige Vermögensgegenstände etc.). Dennoch gibt es viele Zweifelfragen zur Bejahung eines Vermögensgegenstands, z. B. bei der Aktivierung von Maßnahmen der Personalentwicklung, von Marketingkonzeptionen, von Musikkompositionen und von Softwareprojekten. Zur Beantwortung der „abstrakten Aktivierungsfähigkeit“ haben sich drei Merkmale in Literatur und Rechtsprechung herauskristallisiert.

1. Wirtschaftlicher Vorteil über den Bilanzstichtag hinaus: Zu aktivieren sind Sachen, Rechte und sonstige wirtschaftliche Vorteile (Erfindungen, Know-how), die einem Unternehmen Nutzen stiften.
2. Selbstständige Erfass- bzw. Bewertbarkeit: Gem. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB muss jeder Gegenstand unterscheidbar und einzeln bewertbar sein.
3. Selbstständige Verwertbarkeit: Jeder einzelne Gegenstand muss im Rechtsverkehr gegen Entgelt übertragbar oder verwertbar sein. Teilweise wird auch eine Verkehrsfähigkeit verlangt.

Im Detail und bei den jeweiligen Einzelfällen ist vieles unklar und umstritten, letztlich ergebnisoffen.

BEISPIEL 1: ➔ Zuschuss zur Werkszufahrt

Die Sekt AG zahlt der Stadt einen Zuschuss von 600 T€ für den Ausbau einer Gemeindestraße, damit diese auch von schweren LKW befahren werden kann. Die Befahrbarkeit der ausgebauten Straße mit schweren LKW wird auf zehn Jahre geschätzt.

Gemessen an obigen Kriterien fällt eine Subsumtion als Vermögensgegenstand schwer, weil eine Verwertbarkeit (Verkehrsfähigkeit, Veräußerbarkeit etc.) der Nutzung der Gemeindestraße nicht gegeben ist. Die Sekt AG kann weder andere von der Nutzung der Gemeindestraße ausschließen noch ein Nutzungsrecht an der Gemeindestraße veräußern.

Die verbesserte Nutzungsmöglichkeit der Gemeindestraße (Befahrbarkeit mit schweren LKW) ist augenfällig. Dadurch hat die Sekt AG durch ihren Zuschuss unmittelbar einen Nutzen erlangt (bessere Befahrbarkeit), der auch durch Kostenaufstellungen und durch die Zahlung abgrenzbar und bewertbar ist. Fraglich ist, ob dieser Vorteil „selbstständig verwertbar“ ist. Dies ist zu verneinen, da die Straße im öffentlichen Eigentum steht und die Sekt AG hierüber keine Verfügungsmacht hat. Der Ansicht ist nicht zu folgen, dass über die bessere Straße die Verwertbarkeit des Betriebes insgesamt steige und das Nutzungsrecht an der Straße mit der Übertragung des Betriebes übertragbar wird, weil diese Argumentation an den Betrieb als Ganzes anknüpft und nicht konkret an den zu beurteilenden Vermögensgegenstand (vgl. FG Hessen, Urteil v. 20.11.2003).

BEISPIEL 2: ➔ „Spielerwerte“ nach *Rade* und *Stobbe*

Borussia Dortmund zahlt dem VfB Stuttgart für den Transfer eines Profifußballers eine Transferentschädigung i. H. v. 3 Mio. €. Die bilanzielle Kernfrage ist, ob diese Transferentschädigung (Spielerlaubnis) als „Spielerwert“ in einem Jahresabschluss aktiviert werden kann oder muss. Der BFH hat 1992 erstmals die Aktivierbarkeit von Zahlungen für neu erworbene Fußballspieler an den abgebenden Fußballverein bestätigt. Der Spielerwert ist ein Recht, den Spieler innerhalb der Ligen einzusetzen. Der Spielerwert ist nach dem BFH ein immaterieller Vermögensgegenstand im Sinne eines konzessionsähnlichen Rechts.

Gemessen an obigen Kriterien fällt eine Subsumtion als Vermögensgegenstand schwer, weil eine Verwertbarkeit (Verkehrsfähigkeit, Veräußerbarkeit etc.) des Spielerwerts im engeren Sinne nicht gegeben ist. Grund: Um dieses Recht (Spielerlaubnis) zu erlangen, muss der neue Verein einen Arbeitsvertrag mit

dem Spieler abschließen, der abgebende Verein muss den Arbeitsvertrag mit dem Spieler beenden und auf sein Einsatzrecht verzichten. Eine Übertragung des Spielerwerts findet also nicht statt. Die Spielerelaubnis mit dem alten Verein endet, sie wird mit dem neuen Verein neu geschaffen, also nicht übertragen. Der BFH sah jedoch die Mitbestimmung des alten Vereins im Rahmen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als ausreichend für das Vorliegen eines Wirtschaftsguts an.

Schulden sind in der Bilanz des Schuldners auszuweisen (§ 246 Abs. 1 Satz 3 HGB). In Analogie zum Vermögensgegenstand werden Schulden durch folgende Kriterien gekennzeichnet: wirtschaftliche Belastung, hinreichend konkretisierte Verpflichtung und selbstständige Bewertbarkeit.

Schwebende Geschäfte

Schwebende Geschäfte gehören grundsätzlich nicht in die Bilanz! Ein schwebendes Geschäft resultiert aus einem gegenseitigen Vertrag, bei dem noch kein Vertragspartner etwas geleistet hat. Bei einem Kaufvertrag hat also der Verkäufer noch nicht geliefert, der Käufer keinerlei Zahlung geleistet. In diesem Stadium des Vertrags („schwebendes Geschäft“) wird also noch nicht gebucht! Auch bei einem Dauerschuldverhältnis – wie Miete, Leasing, Arbeitsvertrag etc. – geht man regelmäßig von einem „schwebenden Geschäft“ aus. Mit dem monatlichen Entgelt bleibt am Monatsende kein Vermögensgegenstand bzw. keine Schuld übrig. Erst bei Verzug wird bilanziert.

BEISPIEL: Fixgeschäft zur Faschingszeit

Ein Elektrogroßhändler bestellt Anfang Dezember bei einem Exporteur für eine Faschingsgesellschaft 200 Kopfhörer zum Festpreis von 50 € pro Stück mit Fix-Lieferung zum 3. 2. Am 31. 12. (Bilanzstichtag) wird der Kopfhörer am Markt zu 60 € pro Stück gehandelt.

Frage: Welcher Wert steht in der Bilanz am 31. 12.?

Lösung: Der Gewinn ist noch nicht realisiert (Beachte: Realisationsprinzip), das Geschäft „schwebt noch“. Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB erfolgen im alten Jahr keinerlei Buchungen!

Abweichung: Am 31. 12. wird der Kopfhörer am Markt zu 40 € pro Stück gehandelt. *Frage:* Welche Konsequenzen hat dies für die Handels- und Steuerbilanz am 31. 12.? *Lösung:* Bei Verlusten und Risiken ist es anders. Diese sind aus Vorsichtsgründen frühzeitig zu berücksichtigen (Imparitätsprinzip). Der Verlust bzw. das Risiko wird also vorweggenommen und in einer handelsrechtlichen Drohverlustrückstellung i. H. v. 2.000 € aus einem schwebenden Geschäft dargestellt (§§ 252 Abs. 1 Nr. 4, 249 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt HGB). Steuerrechtlich wird die Drohverlustrückstellung nicht anerkannt (§ 5 Abs. 4a EStG). Steuerlich wird der Gewinn also nach oben korrigiert.

Abgrenzung Privat- und Betriebsvermögen

Das notwendige Betriebsvermögen muss, das Privatvermögen (von personenbezogenen Unternehmen) darf nicht bilanziert werden. Beim Betriebsvermögen von personenbezogenen Unternehmen ist zwischen dem notwendigen und dem gewillkürten Betriebsvermögen zu unterscheiden. Bilanzpolitisch genutzt werden kann dabei allein das gewillkürte Betriebsvermögen, das an folgende Voraussetzungen geknüpft ist:

- ▶ Das Gut ist nicht wesentlich oder unentbehrlich für die unternehmerische Zielsetzung bzw. darf nicht unmittelbar und ausschließlich (betriebliche Nutzung über 50 %) dem Betrieb dienen (dann notwendiges Betriebsvermögen).
- ▶ Das Gut darf weder seiner Natur noch seiner Nutzung nach nur privat genutzt werden (dann notwendiges Privatvermögen).

- Das Gut muss in „einem gewissen objektiven Zusammenhang“ mit dem Betrieb stehen (objektiv zum Betrieb geeignet sein und mindestens eine 10 %ige betriebliche Nutzung aufweisen).
- Das Gut muss dazu „bestimmt“ sein, subjektiv dem Betrieb zu dienen oder ihn zu fördern (nach Ermessen des Inhabers, dokumentiert durch Einbuchung).

BEISPIEL: Ein Unternehmer fährt einen Sportwagen. Nutzt er ihn zu 70 % betrieblich und zu 30 % für private Zwecke, gehört der PKW ganz zum notwendigen Betriebsvermögen. Nutzt er ihn nur 5 % betrieblich (95 % privat), gehört er ganz zum notwendigen Privatvermögen. Nutzt er ihn ein Drittel betrieblich und zwei Drittel privat, kann er ihn zum gewillkürten Betriebsvermögen bestimmen, und zwar zu 100 % (str.).

Wirtschaftliches Eigentum

Beachte, dass beim Vermögensgegenstand das wirtschaftliche Eigentum im Zweifel entscheidend ist und nicht das rechtliche Eigentum (vgl. § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB, vgl. auch § 39 AO). Unter „wirtschaftlichem Eigentum“ versteht man die tatsächliche Herrschaft über einen Gegenstand. Die Kernfragen lauten dabei: Wer zieht Nutzungen? Wer trägt die Gefahr des Gegenstandes? Wer hat die tatsächliche Verfügungsgewalt?

BEISPIELE: Wirtschaftliches Eigentum

Geschäftsvorfall	Rechtlicher Eigentümer	Wirtschaftlicher Eigentümer, bei dem Gegenstand bilanziert wird
Erwerb unter Eigentumsvorbehalt	Verkäufer	Käufer
Sicherungsübereignung einer Maschine	Sicherungsnehmer (Bank)	Sicherungsgeber (Unternehmen)
Sicherungsabtretung einer Forderung	Sicherungsnehmer (Bank)	Sicherungsgeber (Unternehmen)
Treuhandverhältnisse	Treuhänder	Treugeber
Bauten auf fremdem Grundstück	Grundstückseigentümer	Mieter (Unternehmen)
Leasinggeschäfte	Leasinggeber (Leasinggesellschaft)	abhängig von der Vertragsgestaltung

zu (2)

Lies § 248 HGB und § 249 Abs. 2 HGB: Es bestehen Bilanzierungsverbote für Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens, dessen Eigenkapitalbeschaffung und für den Abschluss von Versicherungen sowie für andere Rückstellungen.

Das bisherige generelle Verbot selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird durch das BilMoG teilweise aufgehoben, soweit diese Gegenstände einzeln verwertbar sind. Die auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten können dabei aktiviert werden, wohingegen die auf die Forschungsphase entfallenden Aufwendungen nicht aktiviert werden dürfen (vgl. §§ 255 Abs. 2a, Abs. 2 Satz 4 HGB).



BEACHTEN

Das Aktivierungsverbot gilt für Marken, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens weiter, soweit diese nicht entgeltlich erworben wurden.

zu (3)

Lies § 247 Abs. 1 HGB: Unterscheide Ansatzgebote für das Anlage- und Umlaufvermögen, Eigenkapital, Schulden etc. (§ 247 Abs. 1 HGB), Ansatzverbote für Gründungsaufwendungen und selbst geschaffene Marken etc. (§ 248 HGB) und Ansatzwahlrechte. Das Ansatzgebot wird in § 240 HGB konkretisiert (Grundstücke, Forderungen, Schulden etc.). Für Kapitalgesellschaften ist eine detaillierte Gliederung vorgeschrieben (vgl. § 266 HGB).

Gesetzesformulierung:

- ▶ Gebot: „muss, ist ...“.
- ▶ Wahlrecht
 - „soll, i. d. R. ...“ (Regelvorschrift: Ausnahme nur in begründeten Fällen!),
 - „kann, darf, braucht oder muss nicht ...“ (echtes Wahlrecht),
- ▶ Verbot: „darf nicht, kann nicht ...“.

zu (4)

Aktivierungswahlrechte, z. B.

- ▶ selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB,
- ▶ Disagio bei Krediten § 250 Abs. 3 HGB,
- ▶ geringstwertige Wirtschaftsgüter (handelsrechtlich zulässige Vereinfachungsregel bis zu einem Wert von etwa 100 €).

zu (5)

Bewertungswahlrechte, z. B.

- ▶ Teile der Gemeinkosten bei Bemessung der Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 HGB,
- ▶ geringwertige Wirtschaftsgüter (handelsrechtlich zulässige Vereinfachungsregel, steuerrechtlich bestehen nach § 6 Abs. 2 EStG Sonderregelungen).



AUFGABE 3.1

Wie wirkt sich ein Wahlrecht bilanz- und gewinnmäßig im Berichtsjahr und in den Folgejahren aus? Stellen Sie die Zweischnidigkeit der Bilanz am Beispiel einer billigen Bohrmaschine (30 €, ND drei Jahre) dar! Gehen Sie von folgender – stark vereinfachter – Bilanz aus: Kasse 30 €, Eigenkapital 30 €.



AUFGABE 3.2

Bei wem sind folgende Gegenstände zu aktivieren?

- a) Lieferung von Ware unter Eigentumsvorbehalt,
- b) sicherungsübereignete Vorräte,
- c) sicherungsabgetretene Forderung,
- d) Rechte aus einem noch nicht erfüllten Kaufvertrag.



LITERATURHINWEIS

Hilke, 3. Kapitel, B und C I, S. 96–102; *Meyer*, II A 1 und 2; vertiefend zu den „Spielerwerten“ und zur Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände: *Rade/Stobbe*, in: DStR 22/2009, S. 1109–1115.

3.1.2 Aufbau einer Bilanz

Für Einzelunternehmen und echte Personengesellschaften gibt es keine speziellen Vorschriften über die Bilanzgliederung. Der Kaufmann ist bei der Bilanzgliederung also grundsätzlich frei. Die Grobgliederung ergibt sich aus den §§ 246 ff. HGB als Minimalanforderung. Bürgt oder haftet ein Unternehmen für die Verbindlichkeiten von Dritten, dann werden solche Haftungsverhältnisse (Eventualverbindlichkeiten) nicht in der Bilanz, sondern gem. § 251 HGB unter dem Bilanzstrich ausgewiesen.

Bilanzstruktur nach § 247 HGB*	
Anlagevermögen	Eigenkapital
Umlaufvermögen	Schulden
Rechnungsabgrenzung	Rechnungsabgrenzung
Eventualverbindlichkeiten nach § 251 HGB	

* Beziehungen und Reihenfolge sind relativ frei!

Zudem muss die Bilanzgliederung nachvollziehbar sein und den GoB entsprechen. Allgemein haben sich Gliederungsprinzipien eingebürgert:

- ▶ Liquidierbarkeit, z. B. Anlage- vor Umlaufvermögen, Barmittel zuletzt!
- ▶ Fristigkeit, z. B.
 - EK: Nominalkapital, Rücklagen, ausschüttungsfähiger Gewinn,
 - FK: langfristiges vor kurzfristigem Fremdkapital!
- ▶ Zweckbestimmung, z. B.
 - Sachvermögen vor Finanzvermögen!
 - Unbewegliches vor beweglichem Vermögen!

- ▶ Prozessgliederung, z.B. im Umlaufvermögen (Rohstoffe → unfertige Erzeugnisse → fertige Erzeugnisse → Forderungen → Kasse).

Für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften nach § 264a HGB ergibt sich die Bilanzgliederung zwingend nach § 266 Abs. 2 HGB, womit mindestens folgende Grobgliederung der Bilanz vorgeschrieben ist:

Bilanzstruktur nach § 266 HGB	
<p>A. Anlagevermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlagen <p>B. Umlaufvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Vorräte II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände III. Wertpapiere IV. Schecks, Kassen- und Bankguthaben <p>C. Rechnungsabgrenzung</p> <p>D. Aktive latente Steuern</p>	<p>A. Eigenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklagen III. Gewinnrücklagen IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag <p>B. Rückstellungen</p> <p>C. Verbindlichkeiten</p> <p>D. Rechnungsabgrenzung</p> <p>E. Passive latente Steuern</p>
<p>Eventualverbindlichkeiten nach § 251 HGB</p>	

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben gem. §§ 265, 266 HGB eine dreigliedrige Bilanz in Kontoform aufzustellen. Eine weitere Untergliederung ist möglich, zu jedem Bilanzposten sind die Vorjahresbeträge anzugeben (§ 265 HGB). Die Bilanzgliederung nach § 266 HGB ergibt sich – etwas vereinfacht – wie folgt:

Gliederung der Aktivseite (Aktiva)

- A. Anlagevermögen
 - I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
 - 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte
 - 2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen
 - 3. Geschäfts- oder Firmenwert
 - 4. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle VG
 - II. Sachanlagen:
 - 1. Grundstücke und Bauten
 - 2. Technische Anlagen und Maschinen
 - 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 4. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau
 - III. Finanzanlagen:
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - 3. Beteiligungen
 - 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 6. Sonstige Ausleihungen (= Sammelposten)
- B. Umlaufvermögen
 - I. Vorräte:
 - 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 - 4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
 - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
 - 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 4. Sonstige Vermögensgegenstände (= Sammelposten)
 - III. Wertpapiere:
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Sonstige Wertpapiere
 - IV. Kassenbestand, Bankguthaben
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- D. Aktive latente Steuern
- E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB